



Patient/innenbeförderungen

Informationsblatt, Stand: 01.01.2018

Die Wiener Gebietskrankenkasse übernimmt Transportkosten unter der Voraussetzung, dass

- die Patientin/der Patient wegen ihrer/seiner Gehunfähigkeit auch mit Begleitperson kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen kann und
- von oder zu einer medizinisch notwendigen Behandlungsstelle, die auf Kosten der Wiener Gebietskrankenkasse in Anspruch genommen wird, befördert werden muss.

WICHTIG! Bitte verordnen Sie immer die kostengünstigste, medizinisch noch mögliche Variante (aufsteigend 1 bis 5) wie folgt:

1. Fahrtendienst/Beförderung im Rollstuhl sitzend

nur für gehbehinderte Patientinnen/Patienten, die in Folge ihrer Krankheit oder ihres Gebrechens nicht in der Lage sind, für die Inanspruchnahme der notwendigen Krankenbehandlung(en) und Untersuchung(en) ein öffentliches Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, U-Bahn usw.) zu benutzen, deren Zustand aber nicht einen Transport ausschließlich mit einem Krankentransportwagen erfordert und für diese Beförderung nicht zwingend eine Versorgung durch Sanitäterinnen/Sanitäter erforderlich ist.

Unsere Vertragsfahrtendienste

sind in der gemeinsamen Leitstelle unter der Rufnummer

+43 1 488 58

für Sie erreichbar.

Alois Czach GmbH	Blaguss Minibus Service GmbH
GWS GmbH	ÖHTB-Fahrtendienst GmbH
Haller & Felsinger GmbH	Pokorny GmbH

- ♿ Die Vertragsfahrtendienste führen auch Fahrten mit Personen durch, die entweder
 - a) im eigenen Krankenfahrsstuhl sitzend befördert werden müssen, oder
 - b) getragen werden müssten jedoch auf Grund des barrierefreien Zugangs zur und von der Behandlungsstelle bzw. der Wohnung in einem vom Vertragsunternehmen zur Verfügung gestellten Rollstuhl sitzend transportiert werden können.

Benötigen Sie eines dieser speziellen Fahrzeuge, geben Sie dies bitte bei Ihrem Anruf in der Leitstelle bekannt.

Durch die Verträge mit den Vertragsfahrtendiensten werden folgende Serviceleistungen sichergestellt:

- Die Fahrerin/der Fahrer des Fahrtendienstes leistet beim Abholen von der Wohnung und bei der Rückbeförderung Hilfestellung (z.B. Begleitung in die Wohnung usw.).
- Für Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrer und besonders bewegungseingeschränkte Personen stehen nach dem neuesten Stand der Technik entwickelte Spezialfahrzeuge zur Verfügung.
- Die Beförderungsdienste können an allen Tagen und zu jeder Tages- und Nachtzeit in Anspruch genommen werden. Dies ist vor allem für Personen, die in der Nacht dialysiert werden, von großer Bedeutung.

2. Einfache Krankenförderung

nur für Patientinnen/Patienten, für die während der Beförderung keine Versorgung durch eine Sanitäterin/einen Sanitäter erforderlich ist und die ausschließlich wegen der Gehunfähigkeit lediglich auf der Trage liegend oder im Tragsessel sitzend transportiert werden müssen.

Vertragsunternehmen für Transportart 2

GWS GmbH	alle unter der Rufnummer +43 1 488 58 in der gemeinsamen Leitstelle erreichbar
Haller & Felsinger GmbH	
ÖHTB-Fahrtendienst GmbH	

3. Qualifizierter Krankentransport

nur für Personen, die keine Notfallpatientinnen/-patienten sind und entweder Unterstützung durch eine Sanitäterin/einen Sanitäter bedürfen oder während des Transportes auf die sanitätsdienstliche Versorgung angewiesen sind.

4. Rettungstransport

nur für Notfallpatientinnen/-patienten, die sich nicht in Lebensgefahr befinden, jedoch auf qualifizierte sanitätsdienstliche Hilfe angewiesen sind.

Vertragsunternehmen für Transportarten 3 u. 4

Samariterbund Wien, Telefon: 01/89 144
Wiener Rotes Kreuz, Telefon: 01/52 144
Johanniter-Unfallhilfe Österreich, Telefon: 01/47 600
Grünes Kreuz, Telefon: 01/148 49
Sozial Medizinischer Dienst, Telefon: 01/310 50 50

5. Notarzttransport

Transportiert werden Notfallpatientinnen/-patienten, die sich in Lebensgefahr befinden und während des Transportes medizinische Betreuung durch eine Sanitäterin/einen Sanitäter und eine Notärztin/einen Notarzt benötigen (Wiener Rettung).

ACHTUNG! Der **Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien,**

1030 Wien, Radetzkystraße. 1,
Telefon: 01/71 119 oder 144 ist **ausschließlich** in den Fällen einer notwendigen Erste-Hilfe-Leistung anzufordern.